

## **Informationen und Kommentar zur Berufungsverhandlung am 10.03.2020**

Bernd Haider, 86949 Windach, haider@radonmaster.de

Version 01, 07.12.2020

Der Anwalt des Beklagten Werner Mazurek hat gegen das Zivilurteil des Landgerichts Augsburg vom 2. August 2020 beim Oberlandesgericht München Berufung eingelegt. Dieses hatte den Beklagten zur Zahlung von 7 000 EUR Schmerzensgeld an den Kläger Michael Herrmann verurteilt. Grund der Berufung waren deutliche Zweifel an der Schuld des zur lebenslänglichen Haftstrafe verurteilten Beklagten.

### **Entscheidung des Oberlandesgerichts**

Das OLG in Augsburg hob das Urteil des Landgerichts auf. Direkt nach dem Verbrechen hätte es die gesundheitliche Beeinträchtigung noch nicht gegeben. Die Ursache des Tinnitus des Klägers wäre mit dem Strafprozess 27 Jahre nach der Tat begründet. Der zeitliche Abstand zwischen der Entführung und dem Eintritt des Tinnitus des Bruders der entführten Ursula Herrmann sei zu groß, um daraus einen Schmerzensgeldanspruch herzuleiten.

Auszüge aus dem Urteil (AZ 24 U 3186/18, 101 O 4958/13 LG Augsburg):

„Die Berufung des Beklagten ist zulässig und begründet. Der Beklagte ist dem Kläger nicht zur Zahlung eines Schmerzensgeldes aus § 823 Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 2 BGB verpflichtet, und zwar auch dann nicht, wenn man nicht bezweifelt, dass der Beklagte den erpresserischen Menschenraub mit Todesfolge, für den er rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, tatsächlich begangen hat. Grund dafür ist, dass der Schutzzweck der Schadensersatznorm (§ 823 Abs. 1 BGB) nicht so weit reicht, dass die vom Kläger erlittene mittelbare Gesundheitsbeeinträchtigung vom Beklagten auszugleichen wäre.“

„Unabhängig von diesem - einen haftungsrechtlich relevanten Schockschaden bereits allein ausschließenden - langen Latenzzeitraum scheidet die haftungsrechtliche Zurechnung der vom Kläger nach der Festnahme des Beklagten erlittenen psychischen Beeinträchtigung zur Gewalttat auch daran, dass - nach der Einlassung des Klägers selbst wie nach den Ausführungen des Sachverständigen - nicht diese Gewalttat selbst, sondern erst die Befassung des Klägers mit dem Geschehen seit der Festnahme 2008 der Auslöser war.“

### **Kommentar**

Während des Strafprozesses wurden Umstände und Fakten festgeschrieben, die im Widerspruch zur umfassenden Sachkenntnis des Klägers auf dem Gebiet der Elektroakustik stehen. Dabei ging es speziell um die von wenig Sachverstand zeugende Theorie, aufgrund derer das Tonbandgerät Grundig TK 248 des Angeklagten Werner M. zu dessen Verurteilung herangezogen wurde.

Für mich ist es nachvollziehbar, dass die strikte Ignoranz der eigenen Sachkompetenz durch inkorrekte Behauptungen wenig kompetenter Machtmenschen zu enormen psychischen Belastungen führt, die gesundheitliche Schäden nicht ausschließen.